

BERICHT

über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zusammen mit den Antworten der Agentur

(2012/C 388/15)

EINLEITUNG

1. Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (nachstehend „die Agentur“) mit Sitz in Vigo wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 ⁽¹⁾ errichtet. Hauptaufgabe der Agentur ist es, die operative Koordinierung der Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Fischereiaufsicht zu organisieren und so die wirksame und einheitliche Anwendung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik sicherzustellen ⁽²⁾.

AUSFÜHRUNGEN ZUR ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

2. Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme der Agentur. Hinzu kommen Nachweise, die sich aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben (soweit vorhanden), sowie eine Analyse der Managementserklärungen.

ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

3. Gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat der Hof die Jahresrechnung ⁽³⁾ der Agentur bestehend aus dem „Jahresabschluss“ ⁽⁴⁾ und den „Übersichten über den Haushaltsvollzug“ ⁽⁵⁾ für das am 31. Dezember 2011 endende Haushaltsjahr sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Rechnung zugrunde liegenden Vorgänge geprüft.

Verantwortung des Managements

4. In seiner Funktion als Anweisungsbefugter führt der Direktor den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Finanzregelung der Agentur eigenverantwortlich und im Rahmen der bewilligten Mittel aus ⁽⁶⁾. Der Direktor ist verantwortlich für die Einrichtung ⁽⁷⁾ der Organisationsstruktur sowie der internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme und -verfahren, die notwendig sind, um die

Aufstellung eines Abschlusses ⁽⁸⁾ zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und sicherzustellen, dass die diesem Abschluss zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Verantwortung des Prüfers

5. Aufgabe des Hofes ist es, auf der Grundlage seiner Prüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat ⁽⁹⁾ eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Agentur sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge abzugeben.

6. Der Hof hat seine Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden der INTOSAI durchgeführt. Nach diesen Standards ist der Hof gehalten, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss der Agentur frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihm zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

7. Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihm zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierzu gehört die Beurteilung der Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Abschluss sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses relevante interne Kontrollsystem und die zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge eingerichteten Überwachungs- und Kontrollsysteme, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden und der Vertretbarkeit der ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Abschlusses.

⁽¹⁾ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

⁽²⁾ Im *Anhang* sind informationshalber die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der Agentur zusammenfassend dargestellt.

⁽³⁾ Der Jahresrechnung wird ein Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement des betreffenden Haushaltsjahrs beigelegt, der zusätzliche Angaben zur Haushaltsführung und zum Finanzmanagement enthält.

⁽⁴⁾ Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht und die Übersicht über das wirtschaftliche Ergebnis, die Cashflow-Tabelle, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden und sonstige Erläuterungen.

⁽⁵⁾ Die Übersichten über den Haushaltsvollzug bestehen aus der Haushaltsergebnisrechnung nebst Anhang.

⁽⁶⁾ Artikel 33 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72).

⁽⁷⁾ Artikel 38 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002.

⁽⁸⁾ Maßgeblich für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der Agenturen sind die entsprechenden Vorschriften in den Kapiteln 1 und 2 des Titels VII der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 652/2008 (ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 23), die in die Finanzregelung der Agentur aufgenommen wurden.

⁽⁹⁾ Artikel 185 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

8. Der Hof ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die nachstehenden Prüfungsurteile zu dienen.

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

9. Nach Beurteilung des Hofes stellt der Jahresabschluss⁽¹⁰⁾ der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften⁽¹¹⁾ in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge

10. Nach Beurteilung des Hofes sind die dem Jahresabschluss der Agentur für das am 31. Dezember 2011 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

11. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

BEMERKUNGEN ZU SCHLÜSSELKONTROLLEN DER ÜBERWACHUNGS- UND KONTROLLSYSTEME DER AGENTUR

12. Der Hof stellte fest, dass hinsichtlich der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge Verbesserungsbedarf besteht. Die Agentur hat die Schätzung der Auftragswerte in den Ausschreibungsunterlagen nicht angemessen dokumentiert. Einige Kriterien für die Auswahl von Bietern müssen präziser formuliert sein, damit sich die Transparenz der Verfahren weiter verbessert.

13. Die Agentur verfügt noch nicht über geeignete Verfahren, um die mit der Schaffung interner immaterieller Vermögenswerte verbundenen Kosten zu erfassen und zu berücksichtigen.

SONSTIGE BEMERKUNGEN

14. Im Rahmen des Verfahrens für die Ernennung des Direktors verstieß ein Mitglied des Verwaltungsrats gegen die für die Besetzung von Schlüsselpositionen geltenden Vorschriften, indem er den Kandidaten, für den die Kommission stimmen wollte, bekanntgab.

15. Der Hof stellte fest, dass die Personalauswahlverfahren noch weiter verbessert werden müssen. In den Stellenausschreibungen waren keine Informationen zu den Beschwerde- und Berufungsverfahren enthalten. Sitzungen des Prüfungsausschusses wurden nicht ausreichend dokumentiert, und bei einem Auswahlverfahren hat die Anstellungsbehörde die Reihenfolge der vom Prüfungsausschuss aufgestellten Liste ohne Angabe von Gründen missachtet.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Louis GALEA, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 5. September 2012 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Vitor Manuel da SILVA CALDEIRA

Präsident

⁽¹⁰⁾ Der endgültige Jahresabschluss wurde am 29. Juni 2012 aufgestellt und ging beim Hof am 5. Juli 2012 ein. Der mit der Jahresrechnung der Kommission konsolidierte endgültige Jahresabschluss wird zum 15. November des darauffolgenden Jahres im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Der Jahresabschluss kann unter den nachstehenden Internetadressen abgerufen werden: <http://eca.europa.eu> oder <http://cfca.europa.eu/>.

⁽¹¹⁾ Die vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften beruhen auf den von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) oder im Falle von Vorgängen, für die keine IPSAS-Normen vorliegen, auf den International Accounting Standards (IAS) bzw. den vom International Accounting Standards Board herausgegebenen International Financial Reporting Standards (IFRS).

ANHANG

Europäische Fischereiaufsichtsagentur⁽¹⁾ (Vigo)**Zuständigkeiten und Tätigkeiten**

Zuständigkeitsbereiche der Union aufgrund des Vertrags (Artikel 43 AEUV)	Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte nach Artikel 40 Absatz 1 sowie die anderen Bestimmungen fest, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik notwendig sind.
Zuständigkeiten der Agentur (Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009)	<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> — Mit dieser Verordnung wird eine EU-Fischereiaufsichtsagentur errichtet, deren Ziel es ist, die operative Koordinierung der Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Fischereiaufsicht zu organisieren und die Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erfüllung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und deren wirksame und einheitliche Anwendung zu unterstützen. <p>Aufgaben/Auftrag</p> <ul style="list-style-type: none"> — Koordinierung der Kontrollen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollverpflichtungen der EU; — Koordinierung des Einsatzes der in einem gemeinsamen Pool zusammengefassten nationalen Kontrollmittel der betreffenden Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dieser Verordnung; — Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung von Angaben zu Fang- und Kontrolltätigkeiten an die Kommission und an Dritte; — im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen nach den Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik; — Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei einer unionsweit harmonisierten Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik; — Beitrag zu den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Gebiet der Kontroll- und Überwachungsmethoden; — Beitrag zur Koordinierung der Inspektorenausbildung und des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten; — Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Einklang mit den Unionsvorschriften; — Unterstützung bei der einheitlichen Durchführung der Kontrollregelung der gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1) Organisation der operativen Koordinierung der Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten für die Durchführung von spezifischen Kontrollprogrammen, Kontrollprogrammen im Zusammenhang mit der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten („IUU“) Fischerei und internationalen Kontrollprogrammen; 2) zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Inspektionen. <p>Nach Änderung ihrer Gründungsverordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates erhielt die Agentur unter anderem folgende neue Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Vertreter der Agentur können in internationalen Gewässern als EU-Inspektoren abgestellt werden; 2) die Agentur kann die für die Durchführung der gemeinsamen Einsatzpläne erforderliche Ausrüstung erwerben, mieten oder chartern; 3) bei Feststellung einer ernsthaften Gefahr für die gemeinsame Fischereipolitik setzt die Agentur aufgrund einer Information durch die Kommission oder auf eigene Initiative sofort eine Notstandseinheit ein.

⁽¹⁾ Es wird darauf hingewiesen, dass die englische Bezeichnung der Agentur zum 1. Januar 2012 von "Community Fisheries Control Agency" in "European Fisheries Control Agency" geändert wurde.

<p>Leistungsstruktur</p>	<p>Verwaltungsrat</p> <p><i>Zusammensetzung</i></p> <p>Umfasst je einen Vertreter jedes Mitgliedstaats und sechs Vertreter der Kommission.</p> <p><i>Aufgaben</i></p> <p>Annahme des Haushaltsplans, des Arbeitsprogramms und des Jahresberichts. Annahme des endgültigen Haushaltsplans und des Stellenplans. Abgabe einer Stellungnahme zum endgültigen Jahresabschluss.</p> <p>Direktor</p> <p>Vom Verwaltungsrat aus einer Liste von mindestens zwei von der Kommission vorgeschlagenen Kandidaten ernannt.</p> <p>Externe Kontrolle</p> <p>Rechnungshof.</p> <p>Interne Revision</p> <p>Interner Auditdienst der Kommission.</p> <p>Entlastungsbehörde</p> <p>Parlament auf Empfehlung des Rates.</p>
<p>Der Agentur für 2011 zur Verfügung gestellte Mittel (Angaben für 2010)</p>	<p>Endgültiger Haushalt</p> <p><i>Gesamthaushalt 2011: 12,85 (11,01) Millionen Euro</i></p> <p>— Titel I - 6,04 (6,03) Millionen Euro,</p> <p>— Titel II - 1,23 (0,96) Millionen Euro,</p> <p>— Titel III - 5,57 (4,01 einschließlich der zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von 2,60) Millionen Euro.</p> <p>Personalbestand am 31. Dezember 2011</p> <p>53 (53) im Stellenplan vorgesehene Stellen für Zeitbedienstete, davon besetzt: 52 (52),</p> <p>+ 5 (5) im Stellenplan vorgesehene Stellen für Vertragsbedienstete, davon besetzt: 4 (2),</p> <p>vorgesehener Personalbestand insgesamt: 58 (58), davon besetzt: 56 (54).</p>
<p>Produkte und Dienstleistungen im Jahr 2011 (Angaben für 2010)</p>	<p>Operative Koordinierung</p> <ul style="list-style-type: none"> — Umsetzung des Gemeinsamen Einsatzplans Kabeljau in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, im Östlichen Kanal und in den westlichen Gewässern (westlich von Schottland und in der Irischen See); — Gemeinsamer Einsatzplan Kabeljau in der Ostsee; — Gemeinsamer Einsatzplan Roter Thun im Mittelmeer und im Ostatlantik; — Umsetzung des Gemeinsamen Einsatzplans im Gebiet der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik und im Gebiet der Fischereikommission für den Nordostatlantik; — Gemeinsamer Einsatzplan pelagische Art in den westlichen Gewässern der Europäischen Union; — Unterstützungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei; — Konsolidierung der Gemeinsamen Einsatzpläne durch Förderung eines regionalen Ansatzes; — Schulung der an Gemeinsamen Einsatzplänen beteiligten Inspektoren der Mitgliedstaaten und Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.

	<p>Kapazitätsaufbau</p> <ul style="list-style-type: none">— Studie zur Bestandsaufnahme der Informationssysteme zur Unterstützung der Fischereikontrollen in der Europäischen Union;— Erstellung eines indikativen Entwurfs für Inhalt und Struktur eines Grundausbildungsprogramms;— Weiterentwicklung der webbasierten Plattform für die Zusammenarbeit im Schulungsbereich;— Unterstützung der nationalen Schulungsprogramme der Mitgliedstaaten;— Betrieb, Wartung, Verstärkung und Weiterentwicklung der IKT-Überwachungsfunktionen: Schiffüberwachungssystem, elektronisches Meldesystem, Fishnet;— Aufrechterhaltung des Koordinierungsbüros für Gemeinsame Einsatzpläne am Sitz der Agentur;— Erbringung vertraglicher Leistungen für das Chartern eines Fischereipatrouillenschiffes für die Agentur. <p><i>(Einzelheiten sind im Jahresarbeitsprogramm 2011 der Agentur enthalten.)</i></p>
--	--

Quelle: Angaben der Agentur.

ANTWORTEN DER AGENTUR

12. Die Agentur hat eine Reihe interner Verfahren eingerichtet, um eine solide Grundlage für die Schätzung der Auftragswerte zu schaffen, und dokumentiert diesen Prozess. Die Agentur nimmt die Bemerkung des Hofes jedoch zur Kenntnis und wird die Dokumentation in den Auftragsvergabeakten verbessern. Die Agentur hat auch die Bemerkung des Hofes zu den Auswahlkriterien berücksichtigt.

13. Die Agentur weist darauf hin, dass die zu erfassenden und zu berücksichtigenden internen Kosten verhältnismäßig niedrig sind. Die Agentur überprüft jedoch derzeit ihre administrativen und operativen Tätigkeiten und wird die Bemerkungen des Hofes während dieses Prozesses berücksichtigen.

14. Das Handeln von Mitgliedern des Verwaltungsrats unterliegt nicht der Kontrolle der Agentur; demnach ist der Direktor nicht für die Verfahren zuständig.

15. Die Agentur wird diese Informationen in ihre Stellenbeschreibungen aufnehmen und die Standardvorlage des Protokolls den Empfehlungen des Hofes entsprechend anpassen. Nach dem Verständnis der Agentur kommen alle Bewerber auf der vom Auswahlausschuss erstellten Liste für eine Einstellung in Frage. In dem genannten speziellen Fall wiesen zwei Bewerber eine deutlich höhere Punktzahl auf als die anderen. Angesichts der minimalen Differenz zwischen den Punktzahlen der beiden Bewerber wählte die Anstellungsbehörde den Bewerber aus, der letztendlich für am geeignetsten erachtet wurde.
